# Hinweise zum Antrag auf Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils

Laut § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs Anlage B ist die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden, wenn die Leistung des Prüflings abschließend mit schlechter als „ausreichend“ benotet wird. Die Noten werden in einer Prüfungsliste dokumentiert.

 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage B

3. Unterabschnitt

§ 14 Abschlusskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerischen Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings abschließend mit mindestens “ausreichend“ benotet wird.

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten werden in einer Prüfungsliste dokumentiert und sind dem Prüfling mündlich mitzuteilen. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen. Die betreffenden Prüflinge werden darüber schriftlich informiert. Die Mitteilung sollte folgende Aspekte beinhalten:

* Vor- und Zuname des Prüflings
* Datum der Abschlusskonferenz
* Grund für das Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung

(§ 14 Abs.3 APO-BK Anlage B)

* Hinweis auf eine mögliche Nachprüfung

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage B

3. Unterabschnitt

§ 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

Die Zulassung zur Nachprüfung besteht für den Prüfling dann, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einer Abschlussarbeit ausreicht. Eine Nachprüfung wird in einer Abschlussarbeit abgelegt, die mit der Abschlussnote „mangelhaft“ bewertet wurde. Bei einer ungenügenden Prüfungsteilleistung besteht keine Möglichkeit zur Nachprüfung.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

§ 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Bei einer ungenügenden Prüfungsteilleistung entfällt die Möglichkeit einer Nachprüfung. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

[…]

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt. Der Prüfling meldet sich spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin an. Die Schule hält ein Antragsformular für die Meldung der Schülerinnen und Schüler vor. Das Formular sollte folgende Aspekte beinhalten:

* Datum des Antrags
* Vor- und Zuname des Prüflings
* Benennung der schriftlichen Arbeit zu der die Nachprüfung beantragt wird
* Ziel der Nachprüfung
* Name der Fachlehrerin/des Fachlehrers
* Unterschrift des Prüflings

Das Ergebnis der Nachprüfung wird in der Prüfungsliste dokumentiert.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der letzten Jahrgangsstufe statt.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

§ 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung wirksam.